



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#014  
Datum: 17.09.2025

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**für das Vorhaben**

**„Plangenehmigung Felshangssicherung Altenbeken“**

**in der Gemeinde Altenbeken  
im Kreis Paderborn**

**Bahn-km 113,295 bis 115,700**

**der Strecke 1760 Hannover - Soest**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Unionstr. 5  
59067 Hamm**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	6
A.4.2	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete).....	9
A.4.3	Artenschutz .....	9
A.4.4	Immissionsschutz .....	10
A.4.5	Arbeitsschutz .....	11
A.4.6	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	13
A.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	13
A.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	14
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten .....	14
A.4.10	Kampfmittel .....	14
A.4.11	Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften .....	14
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	15
A.4.13	Unterrichtungspflichten.....	16
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	17
A.7	Sofortige Vollziehung .....	17
A.8	Gebühr und Auslagen .....	17
B.	Begründung .....	18
B.1	Sachverhalt .....	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	18
B.1.2	Verfahren .....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	19
B.2.2	Zuständigkeit.....	20
B.3	Umweltverträglichkeit .....	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	20
B.4.1	Planrechtfertigung .....	20
B.4.2	Variantenentscheidung.....	21
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	22
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	23
B.4.5	Artenschutz .....	23
B.4.6	Immissionsschutz.....	24
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	25

B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	25
B.4.9	Öffentliche Ver- und Versorgungsanlagen.....	25
B.4.10	Kampfmittel.....	25
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	25
B.5	Gesamtabwägung.....	26
B.6	Sofortige Vollziehung.....	26
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	26
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	28

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.IA-W-N-HM-P (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Plangenehmigung Felshangssicherung Altenbeken“, in der Gemeinde Altenbeken, im Kreis Paderborn, Bahn-km 113,295 bis 115,700 der Strecke 1760, Hannover - Soest, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Fels- und Hangssicherung entlang eines ca. 650 m langen Streckenabschnittes links der Bahn zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs vor Gefahren durch Steinschläge und Rutschereignisse

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.05.2025, 24 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
2.3	Übersichtslageplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
2.4	Übersichtslageplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 09.05.2025, 3 Blätter	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
5.3	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 09.05.2025, 2 Blätter	genehmigt
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
7.2	Bauwerksplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
7.3	Bauwerksplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
7.4	Bauwerksplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
7.5	Bauwerksplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
8.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
8.3	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
9	Kabelbestandsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.05.2025, 51 Seiten	genehmigt
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter, Planungsstand: 28.02.2025, 9 Blätter	genehmigt
10.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestätigung Genehmigungsfähigkeit, Planungsstand: 27.02.2025, 2 Seiten	genehmigt
10.6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang Fledermauskundliche Untersuchung, Planungsstand: Februar 2024, 17 Seiten	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
10.6.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang Quartierskartierung, Planungsstand:12.01 2025, 3 Seiten	nur zur Information
10.6.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang Literatur, Planungsstand:12.01 2025, 3 Seiten	nur zur Information
10.7	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang Endoskopische Untersuchung, Planungsstand: 20.08 2025, 6 Seiten	nur zur Information
11.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand:09.05 2025, 46 Seiten	genehmigt
11.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang Artenblatt Großes Mausohr, 2 Seiten	nur zur Information
11.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang Artenblatt Neuntöter, 2 Seiten	nur zur Information
11.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang Artenblatt Zauneidechse, 2 Seiten	nur zur Information
12.1	FFH-Vorprüfung, Planungsstand:24.02 2025, 16 Seiten	nur zur Information
12.2	FFH-Vorprüfung, Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet „ Egge “, Planungsstand:21.08 2019, 16 Seiten	nur zur Information
12.3	FFH-Vorprüfung, Übersichtskarte FFH- Gebiet „Egge“, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1:50.000	nur zur Information
13	Baugrundgutachten (Geotechnische Begutachtung), Planungsstand:05.02 2020, 37 Seiten zzgl. 8 Anlagen	nur zur Information

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die im zum Vorhaben erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand: 09.05.2025) dargestellten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und

durchzuführen. Die im LBP formulierten Vermeidungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen sind während der Bauausführung und danach einzuhalten und umzusetzen. Eine über die im LBP in der Eingriffsdarstellung hinausgehende Beanspruchung von Biotopen ist nicht zulässig. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001\_V: Bauverbotszonen
- 002\_VA: Bauzeitenregelung
- 003\_VA: Maßnahmen zum Fledermausschutz
- 004\_VA: Maßnahmen zum Reptilienschutz
- 005\_V: Maßnahmen zum Bodenschutz
- 006\_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung
- 007\_A: Entwicklung eines niederwaldartigen Waldsaums
- 008\_A: Freistellen von Felsschuttfuren
- 009\_A: Waldumbau

**Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde:**

1. Eingriffe in wertvolle Landschaftsbestandteile sind auf den im Maßnahmenplan dargestellten Umfang zu beschränken.
2. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit den Maßnahmenblättern sowie Maßnahmenplan und Bestands- und Konfliktplan sowie der Fachbeitrag zum Artenschutz in den Versionen aus dem Mai 2025 sind Bestandteil der Genehmigung. Die dort formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind verbindlich für den Antragsteller und zwingend einzuhalten.
3. Unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW ist mit dem Erhalt der Plangenehmigung die untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn schriftlich durch Zusendung von digitalen aussagekräftigen Lageplänen sowie Shape-Dateien über die Kompensationsflächen sowie Art und Umfang der

darauf durchzuführenden Maßnahmen und die Art der Sicherung der Maßnahmen zu informieren.

4. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen (007\_A sowie 009\_A) ist spätestens mit Baubeginn einzuleiten und innerhalb eines Jahres abzuschließen. Hierbei ist die jeweilige Vegetationsperiode zu berücksichtigen.
5. Das Ergebnis der endoskopischen Untersuchung der Höhle (Fledermausquartier) im Sommer 2025 ist der unteren und höheren Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen.
6. Die Ausführungsplanung der Netzmontage mit der genauen Lage der Felsanker im Bereich des Fledermausquartiers ist vor Baubeginn mit der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
7. Unmittelbar nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, ist vom Vorhabensträger eine Abnahme dieser Maßnahmen unter Beteiligung der unteren und höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierbei sind alle erforderlichen Daten (z.B. geeignete Flurkarten und/oder Inhalte vertraglicher bzw. grundbuchlicher Regelungen) zur Verfügung zu stellen.
8. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine Wiederherstellung der Baustelleinrichtungsflächen sowie aller weiteren bauzeitbedingte temporäre in Anspruch genommen Biotopen zu erfolgen. Die Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und Verdichtungen sind durch Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen (005\_V). Die Fertigstellung der Wiederherstellung ist der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde zeitnah anzuzeigen.
9. Die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen muss im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) erfolgen (006\_VA). Die Person, die diese Funktion wahrnimmt, muss ausreichend fachlich qualifiziert sein und ist den Naturschutzbehörden im Vorfeld zu benennen. Im Rahmen der UBB bestehen folgende Pflichten zur Dokumentation sowie zur Abstimmung und Mitteilung an die untere sowie höhere Naturschutzbehörde:
  - a. der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sowie Änderungen in der Ausführung des Vorhabens

- b. die Durchführung der Vergrämungsmahd und das Aufstellen der Reptilienschutzzäune (004\_VA)
- c. die Herstellung der Schutzzäune zur Ausweisung von Bauverbotszonen (001\_V)
- d. die Herstellung des Bodenschutzes (005\_V)
- e. das mögliche Abfangen und Hältern von ausfliegenden Fledermäusen, während der Bauarbeiten im Sommer (003\_VA)
- f. die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsflächen (005\_V)

#### **A.4.2 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete)**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet ein Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet Egge (DE 4219-301) umschließt den Eingriffsbereich mitsamt Baustraßen von Nord und Süd. Aus der FFH-Vorprüfung geht hervor, dass das Vorhaben und seine Auswirkungen auf die Umwelt nicht dazu geeignet sind, die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des vorliegenden FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Eine Betroffenheit des Natura 2000-Gebiets kann daher sowohl unmittelbar als auch mittelbar ausgeschlossen werden. Diese Auffassung teilt auch die Untere Naturschutzbehörde.

#### **A.4.3 Artenschutz**

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die Durchführung von Rodungs- oder Gehölzrückschnittmaßnahmen sowie unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur innerhalb der Zeit vom 01.10 bis 28.02. eines jeweiligen Jahres außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig und haben im Zeitraum der Vegetationsruhe zu erfolgen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) abzuwenden.

Zum Schutz der in Höhlen überwinternden Fledermausarten sind lärm- und erschütterungsintensive Baumaßnahmen außerhalb des Zeitraums des Winterschlafs von Fledermäusen (Oktober bis März eines jeweiligen Jahres) durchzuführen, um Störungstatbestände nach § 44 Abs. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Zum Schutz der nachgewiesenen Reptilienarten sind die im Artenschutzfachbeitrag formulierten Maßnahmen (insbesondere Strukturelle Vergrämung, Reptilienschutzzaun) umzusetzen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach

§ 44 BNatSchG (Schadigungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) abzuwenden.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **A.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

1. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.
2. Bauarbeiten – mit Ausnahme der sperrzeitenbedingt ausschließlich nachts durchführbaren Arbeiten – in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
3. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeiterlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach

Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensive Arbeiten zur Nachtzeit ggf. die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum in Betracht zu ziehen.

#### **A.4.4.2 Stoffliche Immissionen**

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

#### **A.4.5 Arbeitsschutz**

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z. B. mögliche Absturzhöhen > 7 m, Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

### **Hinweise der zentralen Verfahrensstelle des Arbeitsschutzdezernates der Bezirksregierung Detmold**

1. Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV), sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang, sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.

2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung,

schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG).

#### **A.4.6 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung).

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat das Vorhaben in allen umweltrelevanten Aspekten zu begleiten. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Natur- und Artenschutz sowie Wasser/Gewässerschutz. Es müssen Fachkräfte mit den für diese beiden Schwerpunkte nach Anlage 1 des EBA-Umweltleitfadens VII genannten Qualifikationen eingesetzt oder herangezogen werden.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die umweltfachliche Bauüberwachung verantwortlichen und qualifizierte/n Person/en mit Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse mitzuteilen.

#### **A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/ Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
  - andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
  - umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,
- müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

#### **A.4.8 Land- und Forstwirtschaft**

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der Baustelleneinrichtungsflächen wiederherzustellen wie im Erläuterungsbericht in Abschnitt 7.1 beschrieben.

Während dem Bau muss darauf geachtet werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des forstwirtschaftlichen Verkehrs jederzeit gewährleistet ist.

#### **A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

#### **A.4.10 Kampfmittel**

Es liegt eine Stellungnahme zur Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.05.2022 (Aktenzeichen: 22.05.01.01(57-07-05094)) vor. In der Auswertung wird die Flächenüberprüfung der Stellungsgebiete empfohlen, wenn diese nicht nach dem zweiten Weltkrieg überbaut wurden.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfrachtet oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

#### **A.4.11 Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften**

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

#### **A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Plangenehmigungsbescheides verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NW (vgl. § 22a AEG).

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind daher Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Dabei sind die Stellungnahmen, Hinweise und Vorgaben der Leitungsträger zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

#### **A.4.13 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

##### **Gemeinde Altenbeken**

Vor Baubeginn (ca. 4-6 Wochen) soll sich die Vorhabenträgerin zwecks Abstimmung der Wegenutzung mit der Gemeinde Altenbeken in Verbindung zu setzen.

##### **Wald und Holz NRW Regionalforstamt Hochstift**

Sollten abweichend von der Planung darüber hinaus eine Inanspruchnahme von Wald erforderlich werden, ist vor Durchführung die Kontaktaufnahme mit dem Regionalforstamt Hochstift rechtzeitig zu kontaktieren.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die Eingang in diesen Beschluss gefunden haben, zugestimmt und deren Beachtung zugesagt.

Ferner hat sie verbindlich zugesagt, die Hinweise der Träger öffentlicher Belange zu beachten. Sie hat Stellungnahmen der betroffenen Leitungsträger mit den

Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und damit deren Beachtung zugesagt.

**A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

**A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

**A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Plangenehmigung Felshangssicherung Altenbeken“ hat die Fels- und Hangssicherung entlang eines ca. 650 m langen Streckenabschnitts zum Zwecke des Schutzes des Eisenbahnbetriebes zum Gegenstand. Die Felshangssicherungsmaßnahmen sollen in Form von zertifizierten Fangzäunen, enganliegendem Steinschlagschutznetz und Gabionen realisiert werden. Entlang des oberhalb des Felshanges verlaufenden Forstweg soll ein Zaun als Abgrenzung und Absturzsicherung hergestellt werden. Das Vorhaben erstreckt sich zwischen Bahn-km 113,295 bis 115,700 der Strecke 1760 Hannover - Soest in Altenbeken. Es handelt sich um eine zweigleisige, elektrifizierte Strecke mit einer im Planbereich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG, I.IA-W-N-HM-P (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.03.2025, Az. T.016085086, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Plangenehmigung Felshangssicherung Altenbeken“ beantragt. Der Antrag ist am 24.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.05.2025 wieder vorgelegt.

Am 28.05.2025 ist die Vorhabenträgerin um die nochmalige Überarbeitung eines Teils der ergänzenden Unterlagen gebeten worden. Die erneut überarbeiteten Unterlagen wurden am 18.06.2025 wieder vorgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Vorhabenträgerin am 18.08.2025 eine weitere Aufforderung zur Nachreichung einzelner Unterlagen zum Naturschutz erhalten.

Die endgültige Fassung der Antragsunterlagen hat am 21.08.2025 vorgelegen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.08.2025, Az. 641pa/058-2025#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG, I.IA-W-N-HM-P hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-03	Stadt Paderborn Stellungnahme vom 31.07.2025, o. Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Bezirksregierung Detmold Stellungnahme vom 14.08.2025, Az. 25.17.01-03/2025 Stellungnahme vom 21.08.2025, Az. 51.5.3-002/2022-006
T-02	Kreis Paderborn Stellungnahme vom 28.07.2025, Az. 41291-25-100
T-04	Gemeinde Altenbeken Stellungnahme vom 25.07.2025, o. Az.
T-05	Wald und Holz NRW Stellungnahme vom 14.08.2025, o. Az.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen der aus ihrer Sicht betroffenen Leitungsträger als Teil der Antragsunterlagen eingereicht.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.IA-W-N-HM-P.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Herstellung einer Fels- und Hangssicherung entlang eines ca. 650 m langen Streckenabschnitts der Strecke 1760 Hannover – Soest in Altenbeken zum Schutz des Eisenbahnbetriebs. Den Inspektionsniederschriften,

Begutachtungen und Sonderbegutachtungen nach sind regelmäßige Gesteinsabgänge bzw. Rutschungen in dem betroffenen Abschnitt zu verzeichnen. In der jüngeren Vergangenheit ist es abschnittsweise zu Gesteinsablösungen gekommen, die den Gleisbereich bislang noch nicht erreicht haben. Insbesondere im Steilhang oberhalb der Felsausbisse verläuft lokal, parallel zur Böschung, ein klaffender Spalt mit einer Tiefe von zum Teil ca. über 3 m und einer Breite von ca. 0,80 m.

Zudem gab es im Jahr 2020 bereits eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG nach Überwachung der baulichen Instandhaltung - Festgesteinserdkörper Strecke 1760 in km 113,950 l.d.B (Geschäftszeichen: 642iet/004-2018#506-362-06 Nb Paderborn anl- I (8 3481/18)) durch den Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes (Außenstelle Essen) aufgrund festgestellter Mängel während einer anlagenbezogenen Überwachung.

Die Planung dient der dauerhaften Sicherung des Eisenbahnbetriebs zum Schutz vor Steinschlägen und Rutschereignissen. Durch die Umsetzung einer flächendeckenden Sicherung der Felswand wird die Verkehrs- und Fahrgastsicherheit in diesem Bereich erhöht.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung der Entwurfsplanung eine Variantendiskussion durchgeführt. Dabei wurden die Sicherungsvarianten „Beräumung“, „Errichtung von Fangzäunen“ und „vollständige Felssicherung“ betrachtet. Die Antragstellerin hat sich für eine vollständige Sicherung mittels Fangzäunen, Steinschlagschutznetzen und Gabionenwand entschieden.

Die Sicherungsvariante „Beräumung“ wurde im Hinblick auf die regelmäßig erforderliche Wiederholung und damit wiederkehrenden Kosten nicht bevorzugt. Des Weiteren können bei dieser Variante zwischenzeitliche Steinschläge nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Variante „Errichtung von Fangzäunen“ erfordert auch eine regelmäßige Beräumung der Felsböschung und ist demnach ebenfalls mit Folgekosten verbunden, wobei Steinschläge gleichermaßen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die gewählte Variante (vollständige Sicherung mittels Fangzäunen, Steinschlagschutznetzen und Gabionenwand) zur dauerhaften Sicherung der Strecke gegen Steinschlag und Rutschereignissen zeichnet sich durch einen geringen

Instandhaltungsaufwand aus. Von einer nachhaltige Beeinträchtigung Landschaftsbildes ist nicht auszugehen, da Felswand mangels Zugänglichkeit nicht von öffentlichen Wegen aus sichtbar ist.

Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Zuge des Bauvorhabens ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützten Biotop. Das Vorhaben wird nördlich und südlich durch das FFH-Gebiets „Egge“ umschlossen und betrifft hier mehrere FFH-Lebensraumtypen (8160, 9130, 9150) sowie die gesetzlich geschützten Biotop Felswand, Fels-Schuttfuren, Natursteinmauer (Trockenmauer), Höhlen sowie randlich Kalk-Buchenwald und Orchideen-Buchenwald. Des Weiteren befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens zwei Naturschutzgebiete (Egge-Nord, PB-047K1 und Sieben Gründe, PB-077), drei Landschaftsschutzgebiete (Offene Kulturlandschaft, LSG-PB-00003/LSG-PB-LSG-4219-0001 sowie Paderborner und Bad Lippspringer Wälder, LSG-4119-0030) und ein Naturpark (Teutoburger Wald/Eggegebirge, NTP-006).

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 09.05.2025) formulierten und ausgewiesenen Vermeidungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt kein Kompensationsdefizit und Eingriffe in Natur und Landschaft werden gleichwertig ausgeglichen sowie erhebliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensräumen vermieden, so dass vom Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushalts hervorgerufen werden.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Das Vorhaben erstreckt sich in Teilen auf die Landschaftsschutzgebiete „Offenen Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Altenbeken und „Paderborner und Bad Lippspringer Wälder des Landschaftsplans Paderborn-Bad Lippspringe. Für die Befreiung und Feststellung der Ausnahmevoraussetzungen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Das (Bau-)Vorhaben / die beabsichtigte Felshangssicherung dient im Wesentlichen der Sicherung der Funktion der vorhandenen Bebauung (Schienenweg) und ist

entsprechend der Ausnahmen unter Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe e/f von dem Bauverbot der anstehenden Landschaftsschutzgebiete/Landschaftspläne ausgenommen. Eine Befreiung wird demnach nicht erforderlich.

Die erforderliche Räumung des Hangs vom anstehenden Bewuchs erfolgte als Sicherungsmaßnahme in Abstimmung mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde. Entsprechend greift die Unberührtheit des Landschaftsplans Altenbeken, welche im vorliegenden Fall sinngleich auf den Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe zu übertragen ist.

#### **B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Das Vorhaben geht mit der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes Egge (DE 4219-301) einher und löst Betroffenheiten von europarechtlich geschützten Lebensräumen aus. Von der Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben betroffen sind der prioritäre Lebensraumtyp FFH-LRT 8160 (Kalkschutthalden) sowie die nicht prioritäre Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald).

Das im Rahmen von Landschaftspflegerische Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Prüfung erstellte Maßnahmenpaket führt zur erheblichen Minimierung der Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausarten. Damit, als auch mit den sonstigen, allein baubedingten Beeinträchtigungen, werden die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt

Somit kommt die zum Vorhaben durchgeführte FFH-Vorprüfung (Stand 24.02.2025) zu dem Ergebnis, dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich ist. Diese Bewertung und fachgutachterliche Einschätzung teilt das Eisenbahn-Bundesamt.

#### **B.4.5 Artenschutz**

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 09.05.2025) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (09.05.2025) formulierten Maßnahmen ist keine Auslösung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 für gesetzlich geschützte Arten ausgehend vom Vorhaben zu erwarten. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (09.05.2025) zum Vorhaben formulierten Vermeidungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen werden als geeignet eingestuft, die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders

und streng geschützte Arten abzuwenden. Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf es daher nicht.

#### **Höhere Naturschutzbehörde**

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 01.08.2025 (Gesamtstellungnahme 15.08.2025) zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der benannten Auflagen dem Vorhaben zugestimmt werden könne. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Auflagen vollumfänglich zugestimmt. Diese sind unter A.4.1 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Paderborn hat mit Stellungnahme vom 28.07.2025 mitgeteilt, aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben, sofern die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entwickelten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten würden.

### **B.4.6 Immissionsschutz**

#### **B.4.6.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm - Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die Auflage unter A.4.4.1 stellt sicher, dass die Bestimmungen der AVV-Baulärm eingehalten werden.

Gemäß der fachplanerischen Einschätzung zu Lärmimmissionen sollten die nächtlich – während der Sperrpause – vorgesehenen Baumaßnahmen (Ankerbohrungen) keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nacht auslösen.

#### **B.4.6.2 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen**

Da laut Antragsvordruck das Vorhaben keine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit (VzG) und der Streckenklasse zur Folge hat, ist nicht davon

auszugehen, dass das Vorhaben betriebsbedingt zu einer Erhöhung der Schallimmissionen führt.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ist kein Bodenaushub bzw. sind keine Abbrucharbeiten vorgesehen. Es werden daher voraussichtlich keine gefährlichen Abfälle aus Aushub bzw. Abbruch anfallen. Vorlaufend zur Herstellung der Sicherungsmaßnahmen ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) eine Beräumung von losem Gestein durchzuführen.

#### **B.4.8 Land- und Forstwirtschaft**

Das Vorhaben ist mit Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar. Die genehmigte Planung und die in der Plangenehmigung verfügte Auflage zur Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsfläche in ihren ursprünglichen Zustand (A.4.8) stellen dies sicher.

#### **B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Eventuell betroffene Leitungsbetreiber wurden im Vorfeld des Verfahrens von der Vorhabenträgerin am Verfahren beteiligt. Es gab keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **B.4.10 Kampfmittel**

Das Vorhandensein von Bombenblindgängern und anderen Kampfmitteln kann im Bereich von Eisenbahnstrecken nicht ausgeschlossen werden. Aus dem Grund besonderer Vorsorge wurden die Nebenbestimmungen unter A.4.10 verfasst.

#### **B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Plangenehmigungsbescheides teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Plangenehmigungsbescheid bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Plangenehmigungsbescheid macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Vorliegend haben die Eigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser vorläufigen Anordnung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die vorläufige Anordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln**

**Köln, den 17.09.2025**

**Az. 641pa/058-2025#014**

**EVH-Nr. 3534277**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)